

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: Nr. 62. Verordnung, die mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betr. S. 236.

Nr. 62. Verordnung,

die mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betreffend ;

vom 28. Juli 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

1. Wegen der Bezirke der Landgerichte, sowie wegen der Zahl, des Sitzes und der Bezirke der Amtsgerichte ist Bestimmung getroffen worden, wie aus dem nachstehend unter I abgedruckten Verzeichniß erhellt.

2. Jeder Landgerichtsbezirk bildet zugleich einen Schwurgerichtsbezirk mit dem Sitz des Schwurgerichts am Sitz des Landgerichts.

3. Bei den Amtsgerichten zu Zittau, Pirna, Meißen, Döbeln und Annaberg werden Strafkammern für die nachstehend unter II bezeichneten Bezirke gebildet.

4. Den nach der Bestimmung unter Nr. 3 bestehenden Strafkammern werden für die in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen von der Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts, die Vorbereitung und Abhaltung der Hauptverhandlungen, sowie die der Hauptverhandlung nachfolgenden Geschäfte überwiesen, welche auf die abgeurtheilten Strafsachen Bezug haben.

5. Kammern für Handelsachen werden in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen für die Bezirke der dortigen Landgerichte, sowie in Zittau und Glauchau für die nachstehend unter III bezeichneten Bezirke gebildet.

Dresden, am 28. Juli 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Uebelen.

Rosenberg.

34